



## Schutz- und Hygienekonzept zur Eröffnung des Terrassenschwimmbades der Stadt Bad Kissingen für die Saison 2021

**Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Rahmenkonzeptes zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels und der arbeitsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeregelungen wird folgendes Schutz- und Hygienekonzept für die inzidenzabhängige Öffnung des Bad Kissingers Terrassenschwimmbades bekannt gemacht:**

### 1. Organisatorisches

1.1 Das vorliegende Konzept ist ein Schutz- und Hygienekonzept zur grundsätzlichen Anwendung auf das Terrassenschwimmbad Bad Kissingen. Es dient den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gästen als geltenden Rechtslage unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes, der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, des Rahmenkonzeptes zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels und der arbeitsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeregelungen. Das Konzept auf einzelbetrieblicher Ebene wird bei Bedarf der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt.

1.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden gemäß ihres speziellen Arbeits- und Aufgabenbereichs über den richtigen Umgang mit Gesichtsmasken und allgemeinen Hygienevorschriften informiert und geschult bzw. unterwiesen. Mitarbeiter mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten.

1.3 Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird mit entsprechenden Hinweisschildern, einem ausführlichen Aushang im Infokasten vor dem Bad, im Onlineportal für den Kauf von Eintrittskarten und auf der Internetseite der Stadt Bad Kissingen vor dem Betreten des Bades an unsere Gäste kommuniziert. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

1.4 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

1.5 Die gastronomische Einrichtung des Bades, der sogenannte Weizenturm, unterliegt zusätzlich den einschlägigen Vorgaben zur Gastronomie einschließlich der lebensmittelhygienischen Vorgaben, sofern eine Öffnung infektionsschutzrechtlich zulässig ist.

1.6 Der Besuch der im Schutz- und Hygienekonzept geregelten Einrichtungen ist nur nach vorheriger Terminreservierung (Kauf einer Eintrittskarte im Onlineportal oder an der Kasse) möglich. Aufgrund der begrenzten maximal möglichen Besucherzahl kann der Eintritt in das Terrassenschwimmbad nicht immer garantiert werden und deswegen ist im Vorfeld die Reservierung = Kauf einer Eintrittskarte online dringend zu empfehlen!

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Grundsätzlich sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV) bzw. arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

### 2.1 Maskenpflicht:

Die Maskenpflicht gilt auf allen Verkehrswegen des Schwimmbades außer auf dem direkten Weg ins Wasser oder im Bereich der Beckenumgänge!

- Gäste ab dem 15. Geburtstag haben eine FFP2-Maske und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

### 2.2 Mindestabstand

Das Schutz- und Hygienekonzept stellt klar, dass zwischen allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gilt, ein Mindestabstand von 1,5 m jederzeit einzuhalten ist. Hier wird deutlich an die Eigenverantwortung der Badegäste appelliert!

### 2.3 Ausgeschlossen vom Besuch des Bades sind:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Bad zu verlassen.

### 2.4 Kontaktpersonenermittlung

Aufgrund der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen der Kontaktdatennachverfolgung, werden die entsprechenden Vorgaben bei dem Erwerb einer Eintrittskarte umgesetzt.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten erfolgt beim Kauf der Eintrittskarte in elektronischer Form. Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Eine Übermittlung der Daten wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Eine Weitergabe von Eintrittskarten an Dritte ist **nicht** möglich!

**2.5** Das Terrassenschwimmbad verfügt über ein Reinigungskonzept, das insbesondere die Nutzungsfrequenz von Handkontaktflächen, z. B. Türgriffen, berücksichtigt. Hygienepläne wurden den derzeit erhöhten Anforderungen angepasst, z.B. durch eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungs- und Desinfektionszyklen. Verstärktes Augenmerk ist auf die Reinigung bzw. Wischdesinfektion von Handkontaktflächen (z.B. Handläufe, Haltestangen etc.) und die Händehygiene gelegt. Es wird dazu

auf den bereits vor der Corona-Pandemie gültigen Hygieneplan verwiesen. Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion werden Produkte verwendet, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

**2.6** Für Gäste und Mitarbeiter werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen bereitgestellt. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Trockengebläse sind außer Betrieb genommen, eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung.

**2.7** Auf das Verleihen von Ausrüstung (z.B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen, Sonnenliegen) wird verzichtet, da eine regelmäßige Desinfektion in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Nutzung bei höherer Frequentierung des Bades nicht sichergestellt werden kann.

**2.8** Fitnessseinrichtungen können jeweils nur gemäß den jeweils gültigen Regelungen aus der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Rahmenhygienekonzept Sport genutzt werden.

**2.9** Auf den Parkplätzen vor dem Terrassenschwimmbad sind die allgemeinen Abstands- und Verhaltensregeln sowie die Regelungen der STVO einzuhalten.

**2.10** Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches sind an den Räumlichkeiten Schilder mit der maximalen Personenbelegung abhängig von der Raumgröße und Nutzung (z.B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) angebracht. Vor dem Betreten der Räume haben die Badegäste die im Raum befindliche Anzahl an Personen zu prüfen und müssen bei maximaler Personenbelegung gegebenenfalls warten, bis sie eintreten können.

### 3. Testung

**3.1** Testabhängige Eintritte (abhängig von den jeweils geltenden Bestimmungen der Inzidenzwerte) können von den Badegästen nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für den Eintritt in das Terrassenschwimmbad vor, sind die unter Punkt 3.3 aufgeführten Testverfahren möglich. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal **24 Stunden** zurückliegt und die Testung von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

#### 3.2 Organisation:

- Die Badegäste werden vorab auf geeignete Weise (bei Terminbuchung, Aushang vor dem Bad) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen.
- Ein vorgezeigter Testnachweis wird einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt berücksichtigt wird. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises wird der Einlass verwehrt.

3.3 Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.
- Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf das Bad nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- Antigen-Schnelltests können im Terrassenschwimmbad vor Ort unter Aufsicht des Betreibers **nicht** durchgeführt werden!

3.4 Ausgestaltung des zu überprüfenden / auszustellenden Testnachweises:

Dessen Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der

Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in schriftlicher oder elektronischer Form verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

3.5 Teststationen in Bad Kissingen finden Sie unter:

<https://www.badkissingen.de/stadt/corona-news1/41194.Uebersicht-der-Teststationen-fuer-Schnelltests-in-Bad-Kissingen.html>

#### 4. Regelungen für das Terrassenschwimmbad

4.1 Die Maximalzahl von 950 der gleichzeitig anwesenden Badegäste errechnet sich anhand des Verhältnisses der Wasser- und Liegeflächen.

4.2 Im Zugangs- und Kassenbereich sowie in den Räumlichkeiten des Bades einschließlich der Umkleiden sind die Regelungen der Maskenpflicht unter Punkt 2.1 zu beachten. Entsprechende Hinweise sind durch Plakate und Aushänge gegeben. Im Bereich der Kasse wurden weitere Vorkehrungen wie Spuckschutz, Boden-Abstands-Markierungen, Appell an Eigenverantwortung etc. getroffen.

4.3 Die Sammelumkleidekabinen sind geschlossen!

4.4 Duschplätze sind räumlich voneinander getrennt. In den Mehrplatzduschen sind zur Wahrung des Mindestabstands einzelne Duschen außer Betrieb genommen. Die Fenster und Türen in den Duschen sind während des Betriebs ständig geöffnet, um einen Frischluftaustausch gewährleisten zu können, jedoch kann von außen nicht in den Duschbereich eingesehen werden.

4.5 Haartrockner dürfen benutzt werden, da der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden.

4.6 Angebote wie z. B. Wassergymnastik in der Gruppe können bei Einhaltung des Schutzkonzeptes durch den Veranstalter stattfinden. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten wird.

4.7 Für die Sportausübung gelten ergänzend die Regelungen des § 10 der jeweils geltenden BayIfSMV.

4.8 Für den Bereich des Schul- bzw. Vereinssports können die zuständigen Ressorts abweichende oder ergänzende Regelungen festlegen, die sich nach den jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepten im Schul- bzw. Vereinssport richten.

4.9 Zutritt für Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen.

## 5. Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Der Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich verpflichtet, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) wurden durch den Arbeitgeber weitere Maßnahmen ermittelt und die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Eine Gefährdungsbeurteilung erfolgt im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung - PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA erfolgt abhängig von der Gefährdungsbeurteilung.

Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind beachtet. Information für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sind durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt. Das Personal wird entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z.B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt am 04.06.2021 für das Terrassenschwimmbad in Bad Kissingen für die Badesaison 2021 bis auf weiteres in Kraft.

Bad Kissingen, den 31.05.2021



---

Oberbürgermeister  
Dr. Dirk Vogel